

Zusatzinformationen zu den Änderungen des Waffenrechts im Jahr 2009

Verschärfung der Prüfung des Bedürfnisses

Mit der Änderung des § 4 Absatz 4 WaffG wird – über die einmalige verpflichtende Überprüfung nach drei Jahren hinaus – der Behörde das Ermessen eingeräumt, das Fortbestehen des Bedürfnisses eine Waffe zu besitzen auch fortlaufend prüfen zu können. Damit erfolgt ein Angleich an die mindestens dreijährliche Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung.

Die Vorschrift des § 8 Absatz 2 WaffG wurde im Hinblick auf die Spezialregelungen des § 13 WaffG für Jäger und § 14 WaffG für Sportschützen gestrichen.

Um die Anzahl der Waffen von Sportschützen ohne Änderung des Grundkontingents stärker vom Bedürfnis abhängig zu machen, wurden die Anforderungen an die Befürwortung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses erweitert. So wurde § 14 Absatz 3 WaffG um eine Formulierung ergänzt, die eine Überschreitung des Grundkontingents nur zulässt, wenn der Schütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme nachweist. Dies gilt zumindest auf der untersten Vereinsebene, die auch für einfache Sportschützen zugänglich ist, um sich mit anderen zu messen. Nach geltender Rechtslage muss der Sportschütze sein waffenrechtliches Bedürfnis für den Erwerb und Besitz der erlaubnispflichtigen Schusswaffe glaubhaft machen, § 8 Absatz 1 WaffG. Die näheren Einzelheiten regelt die Vorschrift über Sportschützen in § 14 WaffG. Nach § 14 Absatz 2 WaffG muss sich der Sportschütze vor Erwerb der ersten Waffe von seinem Schießsportverband – nicht vom eigenen Verein – bescheinigen lassen, dass er mindestens 12 Monate im Verein mit scharfen Waffen trainiert hat und er die Waffe für eine bestimmte anerkannte Schießsportdisziplin braucht. § 14 Absatz 3 Satz 1 WaffG billigt Sportschützen als Grundkontingent zur Ausübung des Schießsports drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen zu. Will der Schütze dieses Kontingent überschreiten, muss er dies gegenüber seinem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen.

Anheben der Altersgrenze für das Schießen mit sogenannten großkalibrigen Waffen

Durch die Änderung des § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG soll Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Schießen mit so genannten großkalibrigen Waffen nicht mehr möglich sein. Damit soll erreicht werden, dass dieser Altersgruppe der Umgang mit diesen deliktsrelevanten Waffen verwehrt bleibt. Das Schießen für Minderjährige bleibt grundsätzlich auf bestimmte Kleinkaliberwaffen für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt, beschränkt. Die Ausnahme für Flinten – und hier nur Einzellader-Flinten – trägt der Besonderheit der Disziplinen des Schießens auf Wurfscheiben (Trap/Skeet) Rechnung.

Stärkere Kontrollen der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Ein besonderes Augenmerk lag in einer klaren Regelung, die nicht erst bei begründeten Zweifeln sondern auch verdachtsunabhängige Kontrollen ermöglicht.

Durch die Änderung des § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG wurde klargestellt, dass die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung bereits bei Antragstellung für eine Besitzerlaubnis nachgewiesen werden müssen. Aus der "Holschuld" der Behörde wurde eine "Bringschuld" des Waffenbesitzers bzw. Antragstellers, da die Nachweispflicht nun unabhängig von einem behördlichen Verlangen besteht. Durch die Neufassung des § 36 Absatz 3 Satz 2 WaffG wurde der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen überprüfen zu können.

Das Risiko, bei einer unangemeldeten Kontrolle – allerdings nicht zur Unzeit oder Nachtzeit – erkannt und zur Rechenschaft gezogen zu werden, wird bei den meisten Waffenbesitzern zu einer Verhaltensänderung und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen führen. Der Schutz gegen Missbrauch der Waffe durch Nichtberechtigten und gegen Diebstahl wird dadurch verbessert.

Durch die Übernahme von § 36 Absatz 3 Satz 3 WaffG ist klargestellt, dass Wohnräume gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden dürfen.

Besondere Sicherungen von Schusswaffen und Waffenschränken

Der Besitzer von Waffen und Munition hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (§ 36 WaffG und §§ 13, 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)). In der Regel sind die vom Gesetz vorgegebenen Sicherheitsbehältnisse mit mechanischen oder elektronischen Doppelbart- oder Zahlenschlössern ausgestattet. Durch die geänderte Ermächtigungsnorm in § 36 Absatz 5 WaffG wird dem Ordnungsgeber ermöglicht, unter Berücksichtigung des Standes der Technik Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen, die Nachrüstung oder den Austausch vorhandener Sicherungssysteme bei Waffenschränken sowie die Sicherung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Einführung eines nationalen Waffenregisters

Durch die Änderung der EU-Waffenrichtlinie 2008/51/EG vom 21. Mai 2008 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein computergestütztes Waffenregister bis Ende 2014 einzuführen und darin mindestens für 20 Jahre alle Schusswaffen mit folgenden Daten zu erfassen: Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer, Name und Anschrift des Verkäufers und des Waffenbesitzers.

Ein derartiges nationales Waffenregister ist nicht nur zeitgemäß, sondern auch zentrale Voraussetzung für die genaue Kenntnis der Anzahl legaler Waffenbesitzer und Schusswaffen in Deutschland. Gegenwärtig gibt es ca. 570 Waffenerlaubnisbehörden in den Ländern, ohne dass eine Vernetzung existiert. Gesetzlich geregelt wird dieses Register, das bis Ende des Jahres 2012 – und damit zwei Jahre vor Ablauf der in der EU-Waffenrichtlinie vorgegebenen Frist – aufzubauen ist, in dem neu geschaffenen § 43a WaffG.

Übermittlung von Meldedaten bei Zuzug an die Waffenbehörden

Die Ergänzung in § 44 Absatz 2 WaffG um die Meldung des Zuzugs an die Waffenerlaubnisbehörde diente der Schließung einer Regelungslücke und der Schaffung einer normenklaren Rechtslage für die Übermittlungsbefugnis der Meldebehörden. Durch die Ergänzung wird nunmehr sichergestellt, dass die Waffenbehörde bereits im Zeitpunkt der Anmeldung von der Meldebehörde informiert wird, dass ein Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis zugezogen ist.

Möglichkeit der Vernichtung eingezogener Waffen und Munition

Durch die Änderung in § 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG haben die Waffenbehörden die Möglichkeit, auf den Verkauf von eingezogenen Waffen zu verzichten und sie statt dessen einer Vernichtung zuzuführen. Dies hat den Vorteil, dass sich staatliche Stellen nicht mehr als "Waffenhändler" gerieren müssen und sich die Anzahl der im "Umlauf" befindlichen Waffen reduziert. Eine Entschädigungspflicht im Hinblick auf Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG wird durch eine Vernichtung nicht ausgelöst. Zum einen geht das Eigentum bereits durch die Einziehung kraft Gesetzes an die einziehende Körperschaft über, zum anderen entfällt die Entschädigungspflicht bei Sachen, von denen Gefahren für Rechtsgüter ausgehen können – und dazu gehören Waffen.

Strafbewehrung bei vorsätzlichem Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften

Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften ist bußgeldbewehrt. Mit der Einführung des neuen § 52a WaffG und der damit einhergehenden Strafbewehrung wird zum Ausdruck gebracht, dass die vorsätzliche Verletzung der Aufbewahrungsvorschriften mit der dadurch hinzutretenden konkreten Gefahr des Abhandenkommens bzw. des Zugriffs Dritter kein Kavaliersdelikt darstellt.